

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Zürich, 31. März 2005

Vernehmlassung Verordnung des Bundesrates betreffend die Revisionsstelle von Stiftungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Januar 2005 haben sie auch unsere Organisation zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und machen davon im Folgenden gern Gebrauch. Wunschgemäss lassen wir Ihnen vorliegendes Schreiben in dreifacher Ausfertigung unter gleichzeitiger Übermittlung im Format „Word für Windows“ per E-Mail an emanuella.gremegna@bj.admin.ch zukommen.

Die als Verein organisierte SwissFoundations ist ein Zusammenschluss von heute 27 Förderstiftungen sowie 2 assoziierten Partnerstiftungen. Die einzelnen Mitgliederstiftungen verfügen alle über ein – zum Teil erhebliches – Vermögen bzw. Erträge daraus, die sie zur Unterstützung von gemeinnützigen eigenen Projekten oder Projekten Dritter einsetzen. SwissFoundations engagiert sich insbesondere für Transparenz, Professionalität und einen wirkungsvollen Einsatz von Stiftungsmitteln im Stiftungswesen.

Befreiung von der Revisionspflicht (Art. 1)

In unserer Stellungnahme zur „Parlamentarischen Initiative Schiesser. Revision des Stiftungsrechts“ zuhanden der Fraktionen sowie der Kommissionen WAK, WBK, SGK und UREK des Nationalrates haben wir die Einführung eines Revisionsstellenobligatoriums ausdrücklich begrüsst. Es trägt dazu bei, Transparenz und Glaubwürdigkeit im Stiftungswesen zu erhöhen und allfälligen Missbräuchen vorzubeugen. Um diesen Anliegen besser Rechnung zu tragen haben wir im Rahmen unserer erwähnten Stellungnahme angeregt, auf Ausnahmen zur Revisionspflicht zu verzichten.

Obwohl unserer Meinung nach ein Revisionsstellenobligatorium für alle Stiftungen ohne Ausnahmeregelung konsequenter gewesen wäre, begrüssen wir die nun vorgeschlagenen Voraussetzungen für die Befreiung von der Revisionspflicht – insbesondere bezüglich der oberen Grenze von CHF 20'000.-- Stiftungskapital – als genügend restriktiv. Zumal sogar bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kein rechtlicher Anspruch auf Befreiung besteht, sondern diese gänzlich im Ermessen der Aufsichtsbehörde liegt.

Besondere Befähigung des Revisors (Art. 2)

Die Regelung bezüglich Stiftungen mit öffentlichem Spendenaufkommen von über CHF 100'000.-- wird begrüsst (Art. 2 Abs. 1 lit. a und Abs. 2).

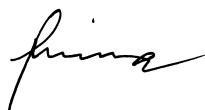
Nur die sehr grossen Förderstiftungen erfüllen zwei der entsprechenden Grössen gemäss lit. b und sind damit zur Bezeichnung eines besonders befähigten Revisors verpflichtet. SwissFoundations hat im Verlauf des letzten Jahres eine Arbeitsgruppe (unter Beizug externer Experten) beauftragt, einen Governance Code mit Empfehlungen zur Gründung, Struktur, Organisation und Führung von schweizerischen Förderstiftungen zu erarbeiten. Der Code, der sich zurzeit in Vernehmlassung ist, basiert auf drei Grundätzen zur „Foundation Governance“, nämlich wirksame Umsetzung des Stiftungszwecks, Transparenz sowie Checks and Balances.

Gestützt auf letzteren Grundsatz empfiehlt der Code allen Förderstiftungen eine „professionelle“ Revisionsstelle. Insofern geht unsere Empfehlung über die vorgeschlagene Regelung gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b - d hinaus.

Nachdem Bestrebungen des Gesetzgebers bestehen, eine allgemein gültige und von der Rechtsform unabhängige Regelung zu schaffen, scheint es uns angebracht, diese auch für Stiftungen zu übernehmen.

Wir hoffen Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben und stehen Ihnen für allfällige Fragen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Roger Schmid
Vorstandsmitglied SwissFoundations

Beate Eckhardt, lic. phil. I
Geschäftsführerin SwissFoundations